



## Rechtliche Hinweise für Helfer

Rehe legen ihre Rehkitze bevorzugt im dichten Gras der Wiesen ab. Deswegen ist es aus Tierschutzgründen erforderlich, vor der Mahd durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Rehkitze durch die Mähmesser verletzt oder getötet werden.

Das Unterlassen dieser Vorsorge kann eine Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz darstellen. Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich bei der Rehkitzrettung um „Jagdausübung“ in Form des Aufsuchens und Fangens von Wild. Auf den fehlenden Aneignungswillen kommt es nicht an.

Damit handelt es sich um ein ausschließliches Recht des **Jagdausübungsberechtigten**. **Eine Handlung ohne dessen Zustimmung stellt Jagdwilderei dar.**

Das Jedermann Recht nach § 45 Abs. 5 BNatSchG, hilflose Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen, gilt ausdrücklich nur vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften, also nicht für Wild.

Die **Rehkitzrettung bedarf also zumindest einer Erlaubnis des Revierinhabers**. Ferner bedarf es bei der Jagdausübung eines Jagdscheins, wobei es bei der Rehkitzrettung genügt, wenn der **Verantwortliche einen Jagdschein besitzt** und andere Personen lediglich Hilfe leisten.

### Haftung der Kitzretter

Vereine haben die Möglichkeit, extra Versicherungen für Kitzretter abzuschließen.

Gehört man keinem Verein an, so gilt die Hilfe bei der Kitzrettung als freiwillige Freizeitgestaltung auf Basis eigener Verantwortung. Sollten Sie ein eigenes Team aufstellen, sollten Ihre Helfer darüber Bescheid wissen, dass sie auf eigenes Risiko handeln.

Kinder brauchen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten und jüngere Jugendliche (unter 12-16 Jahre) eine Aufsichtsperson.